

Hausarbeit zur Großen Übung im Öffentlichen Recht

Wintersemester 2026/2027

Liederlose Lindenkirmes

Erster Teil:

Die kreisfreie Stadt Götting in Niedersachsen richtet seit 1789 jährlich im August die „Göttburger Lindenkirmes“ aus: Ein zehntätiges Volksfest mit Bierzelten, Schaustellerbetrieben und Live-Musik, das über 400.000 Gäste der ganzen Region anzieht. Schon seit Jahren nutzt Götting die zu diesem Zwecke formell und materiell rechtmäßig als Satzung beschlossene „Festplatz- und Auftrittsordnung“ (FAO). Darin sind die zulässigerweise gewählten Kriterien für eine Auswahl der Künstler und Schausteller festgelegt. Die FAO erlaubt die Vergabe der Plätze über Zulassungsbescheide oder durch öffentlich-rechtlichen Vertragsschluss.

Im September 2025 begannen die Planungen der Göttburger Lindenkirmes für das Jahr 2026. Hierfür wollte die Stadt wieder ein volksfesttypisches Programm zusammenstellen. Sie trat dafür in Vertragsverhandlungen mit K, „Göttingburgs berühmtester Tochter“ und einer bundesweit bekannten deutschen Schlagersängerin. Ihr größter Erfolg ist das von ihr selbst komponierte, getextete und als Solokünstlerin interpretierte Lied „Hol mir ein Bier, Süße“, das sich weitgehender Beliebtheit unter jungen Erwachsenen, einschließlich junger Frauen, erfreut. Wie die Texte ihrer männlichen Kollegen, befassen sich auch ihre Texte oft mit der affirmativen Darstellung von Geschlechterstereotypen. Bei lebensnaher Betrachtung kann der Text von „Hol mir ein Bier, Süße“ daher als sexistisch interpretiert werden.

K entsprach allen Auswahlkriterien. Am 4. Oktober 2025 schlossen die Hauptverwaltungsbeamtin Göttingburgs und K wirksam den individuell ausverhandelten Vertrag, der im Wesentlichen folgenden Inhalt hat:

“§ 1 Grundlegende Vertragspflichten

- (1) ¹Dieser Vertrag dient der Realisierung der Göttburger Lindenkirmes 2026. ²K verpflichtet sich dazu, eine abendfüllende Veranstaltung am 15. August 2026 auf der ihr zugewiesenen Bühne zu spielen. ³K unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in ihrer Darbietung Einzelanweisungen der Stadtverwaltung. ⁴Der Stadt sind Stil und Art der Darbietung der K bekannt.*
- (2) ¹Die Stadt verpflichtet sich dazu, K die Bühne und die notwendige technische Ausrüstung am Veranstaltungstag zur Verfügung zu stellen. ²Für die Darbietung erhält K das unten bezifferte Honorar.*

§ 2 Kohärenzgebot mit der Festplatz- und Auftrittsordnung (FAO)

- (1) ¹Die Darbietung muss jederzeit mit der Festplatz- und Auftrittsordnung (FAO) vereinbar sein. ²Die geltende FAO liegt dem Vertrag als Anlage bei. ³*
- (2) Das Recht der Stadt zur jederzeitigen, ordnungsgemäßen Satzungsänderung bleibt unberührt.*

§ 3 Kündigungsrecht

¹Jede Vertragspartei kann, wenn eine Vertragsanpassung gescheitert ist, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen. ²Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei gegen ihre vertraglichen Pflichten verstößt, oder ein solcher Verstoß ernsthaft absehbar ist. ³Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. (...)”

K nahm die FAO zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Kenntnis. In der Zwischenzeit bereiteten sich die Stadt als auch K auf die Lindenkirmes 2026 vor.

Am Pfingstwochenende 2026 kam es zu einem größeren Skandal auf einem Volksfest, der die gesellschaftliche Debatte über Sexismus erneut anstieß. Die mediale Berichterstattung über das Ereignis brach nicht ab, sogar der Bundeskanzler äußerte sich hierzu. Der niedersächsische Gesetzgeber empfand sich daraufhin unter starkem Druck, Maßnahmen zu ergreifen, um noch vor Beginn der Volksfest-Saison im Sommer den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern eine geeignete Grundlage zu geben, ähnliche Vorkommnisse zu unterbinden. Das Hannoveraner Innenministerium legte daraufhin einen Gesetzentwurf vor mit dem folgenden Inhalt:

„§ 30a NKomVG – Antidiskriminierung bei gemeindlichen Veranstaltungen

¹Die Kommunen können für öffentliche Veranstaltungen durch Satzung diejenigen Maßnahmen vorsehen, die zur Beseitigung von geschlechtsbezogenen Diskriminierungen im Rahmen der Veranstaltung erforderlich sind. ²Die Beschränkung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen, künstlerische Belange sind angemessen zu berücksichtigen.“

Dieser von der Landesregierung ordnungsgemäß nach Art. 42 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung (NV) am 27. Mai 2026 eingebrachte Gesetzentwurf schreckte einige Abgeordnete auf. Noch am gleichen Tag wurde der Entwurf dem zuständigen Ausschuss (§ 27 Abs. 1 GO-LT) übergeben, ohne dass eine Fraktion nach § 25 Abs. 1 S. 2 GO-LT widersprach. Am darauffolgenden Montag, den 01. Juni 2026, beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Regierungskoalition die Annahme des Entwurfs in der Fassung der Landesregierung. Die Beschlussempfehlung wurde noch am selben Tag verteilt. Die Oppositionsabgeordneten im Ausschuss baten darum, die endgültige Abstimmung im Plenum, die für den 04. Juni vorgesehen war, auf frühestens Ende Juni zu verlegen, um mehr Beratungs- und Informationszeit zu bekommen, schließlich handele es sich um ein Gesetz von nicht absehbarer Tragweite. Die Mehrheit im Plenum hielt jedoch am Zeitplan fest, um das Gesetz noch vor der Volksfest-Saison in Kraft treten zu lassen und beschloss das Gesetz am 04. Juni 2026 im Einklang mit der Geschäftsordnung des Landtages. Gleichwohl protestierten einige Oppositionspolitiker lautstark während der Schlussabstimmung, sie hätten zu wenig Beratungszeit gehabt. Eine Abgeordnete rief: “Wir sind hier nicht beim Gebäudeenergiegesetz!” Ausfertigung, Verkündung und Inkrafttreten erfolgten hingegen unstrittig formgemäß.

Aufgrund der vorgetragenen Lieder war die Lindenkirmes in den letzten Jahren schon mehrfach Gegenstand erregter überregionaler Berichterstattung. Die Stadt ist zwar stolz auf ihre Lindenkirmes, Negativschlagzeilen wollte man aber nicht mehr produzieren. Der Rat beschloss daraufhin, gestützt auf den neuen § 30a NKomVG, ordnungsgemäß am 08. Juni 2026 eine Änderung der FAO. Deren Anlage 2 führte nun vierzehn namentlich bezeichnete Musiktitel samt

Urheber auf, deren öffentliches Abspielen oder Darbieten durch Schausteller und engagierte Musiker auf dem gesamten Festgelände für die Lindenkirmes untersagt ist. Erfasst wurde unter anderem der Schlager „Hol mir ein Bier, Süße“. Im Übrigen blieb die FAO unverändert. Der Rat begründete dies damit, dass er damit dem staatlichen Gleichstellungsauftrag, dem auch er unterliege, nachkomme.

K wurde auf die Änderung der FAO hingewiesen. Sie ist jedoch entsetzt, sie sei schließlich Künstlerin. Ihr könne daher nicht einfach die Vorführung ihrer eigenen Lieder untersagt werden, überhaupt sei ein Liederverbot von § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG abschließend geregelt. Sie antwortet der Bürgermeisterin, dass sie das Verbot ihres Liedes für rechtswidrig halte und daher an ihrem Auftrittsplan, der „Hol mir ein Bier, Süße“ inkludiert, festhalte. Die Stadt argumentiert, sie wolle der Verfestigung von Stereotypen und frauenfeindlichen Tendenzen keinen Vorschub leisten. K besteht auf ihrem Recht aus dem Vertrag, das Lied vorzutragen, schließlich schütze die Kunstfreiheit nicht nur Symphonieorchester, Dichter und Kammersänger, sondern auch robustere Gemüter wie sie. Weil eine Vertragsanpassung offenbar nicht möglich sei, kündigt die Stadt den Vertrag daraufhin im Juni 2026 schriftlich mit Verweis auf ihr außerordentliches Kündigungsrecht, bietet aber Ersatz für bisher bei K angefallene Kosten an.

K ist verärgert und fühlt sich in ihrer Kunstfreiheit verletzt. Sie möchte daher schnellstmöglich noch vor dem Lindenfest im August gerichtlich bestätigt bekommen, dass die Stadt sie samt ihres vollen Liedprogramms auftreten lassen muss und zieht vor Gericht.

Hat ein entsprechender Antrag der K Erfolg? Prüfen Sie umfassend alle in Betracht kommenden Rechtsfragen. Auf die Berufsfreiheit oder andere in Betracht kommende Grundrechte ist nicht einzugehen.

Zweiter Teil:

Eros Rambozambo (E) ist ein professioneller Italo-Schlager-Sänger aus Bologna (Italien), der mit eigenem Equipment regelmäßig auf deutschen Volksfesten gegen Honorar auftritt und hierfür jeweils aus Italien anreist. E wollte ebenfalls – weil auch er wunderbar zu den sonstigen Auswahlkriterien der FAO passt – eines seiner selbstproduzierten Alben auf der Lindenkirmes spielen, in dem mehrere auf der “Verbots-Liste” stehende Titel vorkommen. Auch sein Vertrag wird mit Hinweis auf die neue FAO gekündigt, nachdem auch E an seinen Liedern festhalten wollte.

Auf welche anwendbaren europäischen Primärrechtsnormen könnte sich E berufen?

Abwandlung:

Im Landtag von Niedersachsen fehlt die Mehrheit für den Beschluss des § 30a NKomVG. Allerdings erklären sich die Abgeordneten bereit, einen Parlamentsbeschluss zu fassen, der sexistische Lieder verurteilt und alle Landesstaatsgewalt aufruft, sexistische Lieder nicht zu dulden. In dem ungefähr zwei Seiten langen Beschlusstext wird mittig auf der zweiten Seite K und ihr Lied „Hol mir ein Bier, Süße“ ausdrücklich als Beispiel für geschmacklosen, aus der Zeit gefallenen Chauvinismus genannt. Der Landtagsbeschluss kann in den Drucksachen abgerufen werden, wird aber im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt nicht abgedruckt.

Welche Möglichkeiten hat K, sich gegen den Parlamentsbeschluss zu wenden? Erörtern Sie die möglichen Klagewege.

Bearbeitungshinweise:

Eine Festsetzung nach § 69 GewO ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt.

Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – notfalls hilfsgutachterlich – einzugehen. Die gutachterliche Bearbeitung darf einen Umfang von 30 DIN A4 Seiten nicht überschreiten und muss folgenden Vorgaben genügen:

- Text: Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 12, 1,5-facher Zeilenabstand, Zeichenabstand: Skalieren 100 %, Abstand Normal;
- Fußnoten: in den Fußnotenapparat dürfen nur Fundstellennachweise aufgenommen werden; Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 10, einfacher Zeilenabstand, Zeichenabstand: Skalieren 100 %, Abstand Normal;
- Seitenränder: 1/3 Korrekturrand (7 cm) rechts, ansonsten mindestens 2 cm.

Dies gilt nicht für das Deckblatt, die Gliederung und das Literaturverzeichnis.

Die Arbeit ist **bis zum 26. Oktober 2026** als PDF in Flex-Now hochzuladen. Eine eidesstattliche Erklärung wird automatisch mit dem Hochladen erstellt.

Hinweis zur KI-Nutzung:

Die Nutzung von künstlicher Intelligenz ist unter Einhaltung der wissenschaftlichen Standards nicht ausgeschlossen. Der Einsatz von KI-Werkzeugen ist jedoch kein Ersatz für eigene wissenschaftliche Arbeit und Urheberschaft. Der KI-Einsatz muss als Hilfsmittel genannt werden, insbesondere ist anzugeben, in welcher Art und in welchem Umfang KI-Werkzeuge eingesetzt wurden. Derlei Hinweise sind nicht auf das Seitenmaximum anzurechnen. Der KI-Einsatz endet dort, wo die Leistung keine persönliche geistige Schöpfung mehr darstellt. Auf das [Vademecum zur Handreichung für die Anfertigung rechtswissenschaftlicher Ausarbeitungen](#) und dort zitierten [Universitätsrichtlinien](#) wird ausdrücklich hingewiesen.

An bestimmten Stellen lässt der Sachverhalt deutlichen Raum zur Auslegung und Abwägung in Ihrer Bearbeitung. Dies ist in Anbetracht der Möglichkeiten einer KI-Nutzung gewollt. Bei der Bewertung wird ein besonderes Gewicht auf die Argumentation von Abwägungsvorgängen gelegt, in denen diese Spielräume zu verarbeiten sind. Erwartet wird eine begründete, differenzierte Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt und den Rechtsproblemen des Falles und der Zusatz- bzw. Abwandlungsfragen.